

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Georg Strasser, Elisabeth Feichtinger, Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (297 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird (325 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (297 d. Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft (325 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Z 2 wird in Art. I Abs. 2 und in Z 24 in Art. II § 24 Abs. 5 Z 1 der Ausdruck „1. Jänner 2026“ durch den Ausdruck „1. April 2026“ ersetzt.

2. Z 13 lautet wie folgt:

„13. Dem Art. II § 12 werden folgende Abs. 3 bis 8 angefügt:

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann für die im § 2 genannten Waren aufgrund der Empfehlungen des Bundeslenkungsausschusses zu Zwecken der Sicherstellung einer langfristigen Krisenvorsorge und Erhaltung der Ernährungssouveränität unter Berücksichtigung der bestehenden EU-rechtlichen und nationalen Regelungen Vorsorgemaßnahmen, die zur Erreichung der Ziele geeignet sind, treffen.

(4) Unbeschadet einer Empfehlung des Bundeslenkungsausschusses nach Abs. 3 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu Zwecken der Sicherstellung einer langfristigen Krisenvorsorge, Erhaltung der Ernährungssouveränität und der Absicherung der Möglichkeit, die Bevölkerung im Krisenfall mit Lebensmitteln und Trinkwasser zu versorgen, Vorsorgemaßnahmen, wie insbesondere eine strategische öffentliche Vorratshaltung oder eine Verpflichtung privater Marktteilnehmer zu Vorratshaltung von Waren gemäß § 2 Abs. 1, treffen. Eine Verpflichtung zur Vorratshaltung hat sich am Bedarf an Lagerkapazitäten, dem Vorhandensein dieser Kapazitäten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich und an den dabei anfallenden Kosten zu orientieren.

(5) Nähere Bestimmungen zu den zu lagernden Waren, zur Auslagerung, zur Berechnung der Entschädigung und zu den Kontrollregelungen sind sowohl bei einer öffentlichen Vorratshaltung als auch bei einer Verpflichtung privater Marktteilnehmer zur Vorratshaltung durch Verordnung festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur für Güter, die über den bisherigen Regellagerbestand hinausgehen, eine Entschädigung gewährt wird. § 10 Abs. 2 ist hinsichtlich der Entschädigung sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann zu Zwecken der Ermittlung des Regellagerbestands im Rahmen der Vorbereitung einer öffentlichen Vorratshaltung oder einer Verpflichtung privater Marktteilnehmer zur Vorratshaltung bestimmte Adressaten des im § 3 Abs. 1 Z 4 genannten Personenkreises zu Meldungen über den Lagerbestand eines bestimmten Zeitraums auffordern oder erforderlichenfalls durch Verordnung verpflichten.

(7) Verordnungen gemäß Abs. 4 und 5 bedürfen, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung einer Vorsorgemaßnahme nach Abs. 4 und 5 zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann zu Zwecken der Vorsorge im Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung und Erhaltung der Ernährungssouveränität organisatorische, technische und strukturelle Vorbereitungsmaßnahmen treffen.“

3. In Z 17 wird in Art. II § 18 Abs. 3 der Ausdruck „Lagerung von Waren gemäß § 12 Abs. 3“ durch den Ausdruck „Lagerung von Waren gemäß § 12“ ersetzt.

Begründung

Bei der Setzung von Vorsorgemaßnahmen sollen auch auf die Zwecke der Erhaltung der Ernährungssouveränität Rücksicht genommen werden. Dieser Zweck wäre in den Absätzen 3 und 4 des

§ 12 zu ergänzen. Insbesondere trägt die biologische Landwirtschaft, auch aufgrund ihrer Unabhängigkeit von globalen Lieferketten und von zugekauften Betriebsmitteln wie chemisch-synthetischen Pestiziden und Mineraldünger, zur Stärkung der Ernährungssouveränität und der Krisenresilienz der österreichischen Lebensmittelversorgung bei. Es wird daher das bereits in mehreren Strategien festgehaltene Ziel von 35% Bio-Anbaufläche bis zum Jahr 2030 betont. Auch über dieses Etappenziel hinaus soll die biologische Bewirtschaftung in Österreich weiter gestärkt werden.

Eine Verordnung zur Lagerhaltung sollte keinesfalls dazu führen, dass bislang privat getragene Lagerkosten für Güter, die in ausreichender Menge vorhanden sind, in der Folge staatlich finanziert werden. Der Lagerbestand eines bestimmten in der Vergangenheit liegenden Zeitraums (z. B. für ein oder zwei Jahre) muss daher nach Aufforderung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ermittelt werden können. Die Umsetzung einer Lagerhaltung bedarf eines eigenen Rechtsaktes. Hierzu ist als Rechtsform eine Verordnung vorgesehen, der Abschluss mit einzelnen Lagerhaltern kann in der Folge durch Vertrag ergänzend durchgeführt werden.

Die Erlassung einer Verordnung mit Vorsorgemaßnahmen nach Abs. 4 und 5 soll der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen.

Durch die Umgestaltung des § 12 ist auch der Verweis in § 18 Abs. 3 anzupassen.

Georg Strein
(GRASSER)

Beckmeier
(ZOPT)

Elisabeth Trichsel
(FEICHTINGER)

3. J. J.
(HOFER)

Doppelbauer